

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Inkrafttreten	5
4 MUSTERZULASSUNG UND HERSTELLUNG	5
4.1 Musterprüfung	5
4.1.1 Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung	5
4.1.2 Bauvorschriften	5
4.1.2.1 Bauvorschriften für Ultraleicht-Flugzeuge	5
4.1.2.2 Bauvorschriften für Ultraleicht-Motorgleitschirme	5
4.1.2.3 Bauvorschriften für Ultraleicht-Hubschrauber	5
4.1.2.4 Bauvorschriften für Ultraleicht-Tragschrauber	6
4.1.3 Zusatzforderungen	6
4.1.4 Nachweise	6
4.1.5 Erprobung	6
4.1.6 Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung	7
4.1.8 Ausstellung von Musterzulassungsschein und Musterkennblatt	7
4.2 Ausländische Musterzulassungen	7
4.3 Änderungen am Baumuster	7
4.4 Änderungen am Einzelstück	8
5 STÜCKPRÜFUNG	8
5.1 Antrag auf Stückprüfung bei der Austro Control GmbH	8
5.2 Stückprüfung durch Unternehmen mit Privileg	9
5.3 Stückprüfbericht	9
5.4 Ausstellung des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses	9
6 VERWENDUNG VON ÖSTERREICHISCHEN UL-LUFTFAHRZEUGEN	9
6.1 Eintragung	9
6.1.1 Registrierung von UL-Flugzeugen	9
6.1.2 Registrierung von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern und UL-Motorgleitschirmen	9
6.2 Erstmalige Ausstellung von Borddokumenten	9
6.3 Verwendungsarten	10
6.3.1 Verwendungsarten gemäß § 2 Abs. 1 ZLLV 2010	10
6.3.2 Einsatzarten gemäß § 2 Abs. 2 ZLLV 2010	10
6.3.3 Navigationsarten gemäß § 2 Abs. 6 ZLLV 2010	10
6.4 Nachprüfungen	10
6.4.1 Nachprüfungen von UL-Flugzeugen	10
6.4.2 Nachprüfungen von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern und UL-Motorgleitschirmen	10
6.5 Betriebsvorschriften	11
6.5.1 Ausrüstung	11
6.6 Instandhaltung/Wartung	11
6.6.1 Gewerbliche und andere entgeltliche Beförderung	11
6.6.2 Allgemeine Luftfahrt und andere Verwendungsarten	11
6.6.3 Instandhaltungsprogramm	12

**Abteilung  
AOT**
**UL-Luftfahrzeuge**

6.6.4 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	12
7 VERWENDUNG AUSLÄNDISCHER UL-LUFTFAHRZEUGE IN ÖSTERREICH	12
7.1 Gästeflugverordnung	12
7.2 Bewilligung gemäß § 18 LFG	12
7.2.1 Voraussetzungen für die bescheidmäßige Anerkennung von ausländischen Bestätigungen der zulässigen Verwendung von Zivilluftfahrzeugen im Fluge	12
7.2.2 Auflagen	13
7.2.3 Befristungen	13
8 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN gemäß LFG, ZLLV und ÖAeCVO	14
9 Anlagen	15

### 1 Zweck

Gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 iVm deren Anhang I Z 1 lit e und f sind Ultraleichtflugzeuge, -hubschrauber, Motorgleitschirme, Segelflugzeuge, Motorsegler und Tragschrauber von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen und fallen daher in den Anwendungsbereich des jeweils nationalen Rechts bzw. in die Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörde.

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt im Detail die von der nationalen Verordnung (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 - ZLLV 2010) vorgegebenen Verfahren für die Musterprüfung, die Herstellung, die Stückprüfung, die Nachprüfung und die Instandhaltung sowie die zulässige Verwendung von Ultraleichtluftfahrzeugen im Sinne des § 4 Z 1 lit. d ZLLV 2010 in Österreich.

### 2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich registrierten bzw. betriebenen Ultraleichtluftfahrzeuge:

1. Flächenflugzeuge (aerodynamisch- und gewichtskraftgesteuert) mit einer Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS (Calibrated Air Speed - berichtigte Fluggeschwindigkeit)
2. Hubschrauber
3. Motorgleitschirme mit einer höchstzulässigen Leermasse (einschließlich Gurtzeug und Rettungssystem) von mehr als 120 kg
4. dzt. frei (Segelflugzeuge)
5. dzt. frei (Motorsegler)

mit höchstens zwei Sitzen und einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als

	<b>Flächenflugzeug/ Hubschrauber/ Motorgleitschirm/ Motorsegler</b>	<b>Segelflug- zeuge</b>	<b>Amphibien- oder Schwimmer- flugzeug/ -hubschrauber</b>	<b>an der Zelle montiertes Fallschirm-Gesamt- rettungssystem</b>
<b>einsitzig</b>	300 kg	250 kg	30 kg zusätzlich	15 kg zusätzlich
<b>zweisitzig</b>	450 kg	400 kg	45 kg zusätzlich	25 kg zusätzlich

Wird ein Amphibien- oder Schwimmerflugzeug/-hubschrauber sowohl als Schwimmerflugzeug/-hubschrauber als auch als Landflugzeug/-hubschrauber eingesetzt, so darf der jeweilige MTOM-Grenzwert nicht überschritten werden.

sowie

6. einsitzige und zweisitzige Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg.

### Anmerkung:

Die Regelungen über die Herstellung im Sinne dieses LTH gelten nur für die gewerbliche Herstellung von Ultraleichtluftfahrzeugen.

Ultraleichtluftfahrzeuge, welche im Amateurbau hergestellt werden, fallen unter den LTH Nr. 22.

**Wichtiger Hinweis:**

*Die neue Grundverordnung (EU) 2018/1139 sieht eine rechtliche Basis für individuelle Gewichtserhöhungen (= Ausnahmen von der Anwendung der Grundverordnung) auf nationaler Basis vor. Es besteht die Möglichkeit die Konstruktions-, Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebstätigkeiten für Flugzeuge, Hubschrauber und Segelflugzeuge mit bis zu 600 kg (650 kg für Wasserflugzeuge/-hubschrauber) MTOM sowie die damit verbundenen Lizenzen national zu regeln.*

*Es ist beabsichtigt von dieser Möglichkeit auch in Österreich Gebrauch zu machen, jedoch sind dafür Änderungen im Luftfahrtgesetz und den davon betroffenen Verordnungen wie ZLLV, ZLPV oder GästeflugVO erforderlich.*

*Detaillierte Regelungen für UL-Segelflugzeuge und UL-Motorsegler werden davon ebenfalls umfasst sein.*

*Dieser LTH wird nach Veröffentlichung der Rechtsgrundlage entsprechend angepasst werden. Informationen über den jeweiligen Opt-Out - Status in den Mitgliedstaaten wurden von der EASA veröffentlicht.*

### **3 Inkrafttreten**

LTH Nr. 17C tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt LTH Nr. 17B sowie LTH Nr. 50.

## **4 MUSTERZULASSUNG UND HERSTELLUNG**

### **4.1 Musterprüfung**

Gemäß § 32 Abs. 5 ZLLV 2010 sind zur Feststellung der Lufttüchtigkeit von Ultraleichtluftfahrzeugen eingeschränkte Musterprüfungen durchzuführen.

#### **4.1.1 Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung**

Der Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung ist gemäß § 32 Abs. 5 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH einzubringen.

Die Herstellung kann gemäß § 53 Abs. 6 ZLLV 2010 von einem genehmigten Herstellungsbetrieb oder nach einem anerkannten Industriestandard (z.B. ASTM, DIN EN 9100, DIN EN ISO 9001) erfolgen.

Die Standards haben den Mindestanforderungen nach den Anlagen F und G zu entsprechen und sind dahingehend nachzuweisen.

#### **4.1.2 Bauvorschriften**

Grundsätzlich ist eine der folgend angeführten Bauvorschriften heranzuziehen.

Andere Bauvorschriften können angewandt werden, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass sie mindestens gleichwertig zu einer der angeführten Bauvorschriften sind.

Folgende Bauvorschriften sind in Österreich für Ultraleichtluftfahrzeuge anerkannt:

##### **4.1.2.1 Bauvorschriften für Ultraleicht-Flugzeuge**

- a. Lufttüchtigkeitsforderungen für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge LTF-UL 2003, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- b. Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge Bauart Trike und Fußstart- UL, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- c. CAP 482 British Civil Airworthiness Requirements Section S Small Light Aeroplanes, ausgegeben von der CAA UK
- d. ASTM Standard F 2245-16a, Specification for Design and Performance of a Light Sport Airplane

##### **4.1.2.2 Bauvorschriften für Ultraleicht-Motorgleitschirme**

- a. Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge. Bauart: Motorschirm und Motorschirm-Trike, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- b. ASTM Standard F2244-14, Standard Specification for Design and Performance Requirements for Powered Parachute Aircraft

##### **4.1.2.3 Bauvorschriften für Ultraleicht-Hubschrauber**

- a. Certification Specifications for Very Light Rotorcraft CS-VLR, ausgegeben von der EASA

- b. Lufttüchtigkeitsforderungen für Ultraleichtubschrauber LTF-ULH, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland

#### 4.1.2.4 Bauvorschriften für Ultraleicht-Tragschrauber

- a. CAP 643 British Civil Airworthiness Requirements Section T Light Gyroplanes ausgegeben von der CAA UK
- b. Bauvorschriften für Ultraleichte Tragschrauber (einmotorig) BUT, ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- c. ASTM Standard F 2352-14, Standard Specification for Design and Performance of Light Sport Gyroplane Aircraft

#### 4.1.3 Zusatzforderungen

Bei Abweichung von einer konventionellen, in den entsprechenden Bauvorschriften nicht abgedeckten Bauweise oder Konstruktion, sind zur Erreichung eines angemessenen und geeigneten Sicherheitsstandards weitere Zusatzforderungen im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung durch die Behörde vorzuschreiben (siehe Anlagen A, B, C, D, E).

#### 4.1.4 Nachweise

Der Antragsteller muss in Form einer Aufstellung (Compliance Report) nachweisen, dass das Ultraleichtluftfahrzeug den anzuwendenden Bauvorschriften gemäß § 32 Abs. 10 ZLLV 2010 sowie etwaiger Zusatzforderungen entspricht. Diese Aufstellung hat jedenfalls zu enthalten:

- a. Definition des Baumusters (Zeichnungssatz)
- b. Berechnungen (Massen- und Schwerpunktbestimmung, Stabilität, Flugeigenschaften, Lastannahmen)
- c. Vorläufiges Flug- und Betriebshandbuch (siehe Anlage I)
- d. Vorläufiges Instandhaltungsprogramm
- e. Nachweise über Tests
- f. Deklaration des Inhabers der Musterzulassung, dass das Luftfahrzeug den österreichischen Anforderungen entspricht (siehe Formblatt Anlage H)

#### 4.1.5 Erprobung

Für die Erprobung ist eine Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH zu beantragen, um das gemäß der anwendbaren Bauvorschrift geforderte Verhalten im Fluge nachzuweisen. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 ZLLV 2010 ist dafür folgendes erforderlich:

- a. Zuteilung des Kennzeichens
- b. Feststellung durch die Austro Control GmbH oder den genehmigten Entwicklungs-/Herstellungsbetrieb, dass die eingeschränkte Musterprüfung soweit fortgeschritten ist, dass mit der praktischen Erprobung im Fluge begonnen werden kann
- c. Festlegung des Erprobungsumfanges (Flugerprobungsprogramm) und Genehmigung durch die Austro Control GmbH
- d. Festlegung des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten
- e. Nachweise der Qualifikationen des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten gemäß LTH Nr. 42

#### 4.1.6 Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung

Die eingeschränkte Musterprüfung kann abgeschlossen werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt wurden:

- a. positiver Abschluss der Nachweisführung und Flugerprobung (mindestens 50 Stunden)
- b. stichprobenartige Bestätigung der Flugerprobungsergebnisse im Rahmen von Prüfflügen durch oder mit einem Sachverständigen der Austro Control GmbH
- c. Vorlage des Flug- und Betriebshandbuchs sowie Instandhaltungsanweisung und Instandhaltungsprogramm, samt Einarbeitung aller Ergebnisse der eingeschränkten Musterprüfung in diese Dokumentationen
- d. Vorlage der Dokumentation und Bauurkunden gemäß § 33 ZLLV 2010
- e. Feststellung der Lärmzulässigkeit gemäß ZLZV 2005
- f. Anerkennung von Nachweisen gemäß Pkt. 4.2

#### 4.1.7 Musterprüfbericht

Der Inhalt dieses Berichts ist in § 34 ZLLV 2010 geregelt.

#### 4.1.8 Ausstellung von Musterzulassungsschein und Musterkennblatt

Zum Abschluss der Musterprüfung ist von der Austro Control GmbH gemäß § 35 Abs. 1 ZLLV 2010 ein Musterzulassungsschein nach dem Muster 9 der Anlage A der ZLLV 2010 sowie ein Musterkennblatt zu erstellen.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Musterkennblattes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union kann, anstelle der Ausstellung eines eigenen Kennblattes, auf dieses Bezug genommen werden, sofern die wesentlichen technischen, betrieblichen und lärmrelevanten Daten gemäß § 35 Abs. 1 ZLLV 2010 enthalten sind.

Im Musterzulassungsschein ist das zutreffende Kennblatt anzuführen.

### **4.2 Ausländische Musterzulassungen**

Ausländische Musterzulassungen von Ultraleichtluftfahrzeugen können aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht direkt anerkannt werden (§ 36 Abs. 1 ZLLV 2010). Nachweise von anderen Behörden (z.B. ausländische Luftfahrtbehörden) oder von einer von diesen anerkannten Stellen (vgl. § 31 Abs. 5 ZLLV 2010) können als Beweise für die Erstellung der Musterprüfberichte (§ 34 ZLLV 2010) herangezogen werden.

### **4.3 Änderungen am Baumuster**

Für technische Änderungen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 6 bis 9 ZLLV 2010. Änderungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Kleine Änderungen können durch Entwicklungsbetriebe mit entsprechender Berechtigung genehmigt werden. Große Änderungen sind jedenfalls durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Die Klassifizierung der Änderung ist von der zuständigen Behörde bzw. den genehmigten Entwicklungs-/Herstellungsbetrieb vorzunehmen. Für die Klassifizierung siehe auch Pkt. 4.5.1.

Änderungen am Baumuster sind immer nach der angewandten Bauvorschrift sowie der jeweiligen Zusatzforderungen zu behandeln. Die Verwendung einer späteren oder letztgültigen Bauvorschrift kann durch die Behörde zur Erreichung eines angemessenen und geeigneten Sicherheitsstandards im Anlassfall vorgeschrieben werden.

#### **4.4 Änderungen am Einzelstück**

Änderungen am Einzelstück sind gemäß § 32 Abs. 16 ZLLV 2010 genehmigungspflichtig.

##### 4.5.1 Definition der Änderungen

Eine große Änderung ist insbesondere eine Änderung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Masse, Schwerpunktage, Strukturfestigkeit, Zuverlässigkeit, Betriebseigenschaften, Lärm oder Einfluss auf die Lufttüchtigkeit oder Betriebstüchtigkeit haben kann bzw. die zu genehmigende Betriebsunterlagen betrifft. Alle anderen Änderungen sind unter kleine Änderungen einzustufen.

##### 4.5.2 Antrag auf Änderung

Der Antrag auf Änderung am Einzelstück ist bei der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 6.4.1 und 6.4.2) von dem über die Bauurkunden Verfügungsberechtigten (z.B. vom Halter, der die Änderung durchführt) einzubringen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise gemäß §§ 32 und 33 ZLLV 2010 beizufügen. Nachweise entsprechend Standard Changes/Standard Repairs der EASA CS-STAN werden von der Behörde akzeptiert. Ein entsprechendes Antragsformular für Änderungen (FO\_LFA\_ACE\_618) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht.

##### 4.5.3 Änderungsnachprüfungen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Änderungen. Gemäß § 32 Abs. 16 ZLLV 2010 kann von der zuständigen Behörde festgelegt werden, dass die Genehmigung der Änderungen am Einzelstück im Rahmen der Nachprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 erteilt wird.

## **5 STÜCKPRÜFUNG**

### **5.1 Antrag auf Stückprüfung bei der Austro Control GmbH**

Für Ultraleichtluftfahrzeuge, die in einem nach § 53 Abs. 1 ZLLV 2010 genehmigten Herstellungsbetrieb oder gemäß einem anerkannten Industriestandard hergestellt werden, ist zur Feststellung der Lufttüchtigkeit gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH die Durchführung einer Stückprüfung zu beantragen, wenn das Ultraleichtluftfahrzeug als Stückausführung eines in Österreich mustergeprüften Ursprungsmusters hergestellt wurde.

Für im Ausland hergestellte Ultraleichtluftfahrzeuge ist zur Feststellung der Lufttüchtigkeit ebenfalls gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH die Durchführung einer Stückprüfung zu beantragen, wenn das Ultraleichtluftfahrzeug als Stückausführung eines in Österreich mustergeprüften Ursprungsmusters hergestellt wurde. Die Stückprüfung kann gemeinsam mit der Einfuhrnachprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 8 ZLLV 2010 durchgeführt werden.



## 5.2 Stückprüfung durch Unternehmen mit Privileg

Wird die Stückprüfung durch einen gemäß § 53 Abs.1 ZLLV 2010 genehmigten Herstellungsbetrieb mit Stückprüfungsübertragung gemäß § 37 Abs. 3 ZLLV 2010 durchgeführt und ein gemäß § 37 Abs. 5 ZLLV 2010 ausgestellter Stückprüfbericht vorgelegt, so ist dieser von der Austro Control GmbH anzuerkennen.

## 5.3 Stückprüfbericht

Der Inhalt dieses Berichts ist in § 38 ZLLV 2010 geregelt.

## 5.4 Ausstellung des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses

Nach Abschluss der Stückprüfung eines Ultraleichtluftfahrzeugs ist von der Austro Control GmbH gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 ein Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis sowie eine Nachprüfungsbescheinigung und eine Verwendungsbescheinigung auszustellen.

# **6 VERWENDUNG VON ÖSTERREICHISCHEN UL-LUFTFAHRZEUGEN**

## 6.1 Eintragung

### 6.1.1 Registrierung von UL-Flugzeugen

Zuständige Behörde für die Eintragung ins Luftfahrzeugregister sowie für Änderungen und Löschungen von Eintragungen ist der Österreichische Aero Club (§ 1 Abs. 1 Z 9 ÖAeCVO).

### 6.1.2 Registrierung von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern und UL-Motorgleitschirmen

Zuständige Behörde für die Eintragung ins Luftfahrzeugregister sowie für Änderung und Löschungen von Eintragungen ist die Austro Control GmbH.

## 6.2 Erstmalige Ausstellung von Borddokumenten

Die erstmalige Ausstellung von österreichischen Borddokumenten ist vom Halter bei der Austro Control GmbH zu beantragen. Das dafür vorgesehene Formular (FO\_LFA\_ACE\_296) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht. Die dafür notwendigen Nachweise sind der Prüfliste zur Ausstellung österreichischer Borddokumente zu entnehmen (AB\_LFA\_ACE\_001), die ebenfalls auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht ist.

Die Austro Control GmbH stellt nach abgeschlossener Einfuhrnachprüfung, Stückprüfung oder Anerkennung der Stückprüfung folgende Borddokumente aus:

- Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachprüfungsbescheinigung
- Verwendungsbescheinigung
- Lärmzeugnis

Anmerkung: Jedes in Österreich registrierte UL-Luftfahrzeug muss einem bereits in Österreich mustergeprüften Baumuster entsprechen.

### **6.3 Verwendungsarten**

Ultraleichtluftfahrzeuge können je nach Ausrüstung und Bauart und erforderlichenfalls nur mit der entsprechenden Bewilligung gemäß LFG verwendet und betrieben werden:

#### 6.3.1 Verwendungsarten gemäß § 2 Abs. 1 ZLLV 2010

- a) Gewerbliche Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen eines Luftbeförderungsunternehmens oder ausschließliche Durchführung von Rundflügen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG (Beförderungsbewilligung vom BMVIT)
- b) Gewerbsmäßige Vermietung gemäß § 116 LFG (Vermietungsbewilligung vom Landeshauptmann)
- c) Zivilluftfahrerausbildung im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule gemäß § 46 LFG
- d) Allgemeine Luftfahrt

#### 6.3.2 Einsatzarten gemäß § 2 Abs. 2 ZLLV 2010

- a) Flüge zur Frachtbeförderung
- b) Grundschulungsflüge
- c) Arbeitsflüge
- d) Flüge für sonstige Einsätze

#### 6.3.3 Navigationsarten gemäß § 2 Abs. 6 ZLLV 2010

- a) Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag

### **6.4 Nachprüfungen**

Zur Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit ist vom Luftfahrzeughalter bei der zuständigen Behörde oder bei einem dazu ermächtigten Instandhaltungsbetrieb die Durchführung einer Nachprüfung gemäß § 40 ZLLV 2010 zu beantragen.

#### 6.4.1 Nachprüfungen von UL-Flugzeugen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Durchführung von Ausfuhr- und Einfuhrnachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 6 und Z 8 ZLLV 2010.

Für Instandsetzungs- oder Überholungsnachprüfungen, Änderungsnachprüfungen, Wiederverwendungsnachprüfungen, periodische Nachprüfungen, Sondernachprüfungen sowie Verwendungsnachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2010 ist der Österreichische Aero Club zuständige Behörde.

Periodische Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2010 können auch im Rahmen der Nachprüfungsübertragung durch einen dafür genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden.

#### 6.4.2 Nachprüfungen von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern und UL-Motorgleitschirmen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Durchführung aller Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ZLLV 2010.

Periodische Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2010 können auch im Rahmen der Nachprüfungsübertragung durch einen dafür genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden.

## 6.5 Betriebsvorschriften

### 6.5.1 Ausrüstung

Die erforderliche Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge ist in der Anlage J dieses LTH sowie in der Anlage D der ZLLV 2010 festgelegt. Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung festgelegt werden.

Für Fahrt- und Höhenmesser ist eine TSO-Zulassung nicht zwingend vorgeschrieben. Es sind jedoch nur solche Geräte zu verwenden, die im Zuge der Musterprüfung erprobt und für betriebs-sicher befunden wurden; die zulässigen (erprobten) Geräte sind im Flughandbuch anzugeben. Der Höhenmesser muss mit einer Druck-Korrekturskala in Hektopascal/mBar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann, ausgestattet sein.

Die Notwendigkeit über die Mitführung von Sprechfunkgerät, Transponder und Notsender ergibt sich aus den jeweils gültigen Benutzungsbestimmungen für den Luftraum. Für die periodische Überprüfung der Bordausrüstung gelten die Bestimmungen des LTH Nr. 40 in der letztgültigen Fassung.

### 6.5.2 Weitere Betriebsvorschriften

Diese werden im Rahmen der Beförderungsbewilligung durch das BMVIT festgelegt.

## 6.6 Instandhaltung/Wartung

### 6.6.1 Gewerbliche und andere entgeltliche Beförderung

Instandhaltungsarbeiten an Ultraleichtluftfahrzeugen, die für die Beförderung von Personen und Sachen im gewerblichen Luftverkehr (§ 2 Abs. 1 Z 1 ZLLV 2010) oder für eine andere entgeltliche Beförderung betrieben werden dürfen, sind gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 lit. c sowie § 47 Abs. 2 Z 2 lit a ZLLV 2010 ausschließlich von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb (§ 52 Abs. 1 oder 2 ZLLV 2010) oder von einem Instandhaltungshilfsbetrieb (§ 51 Abs. 1 ZLLV 2010) durchzuführen.

#### Ausnahme:

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die ausschließlich für die Zivilluftfahrerausbildung (§ 2 Abs. 1 Z 3 ZLLV 2010) im Rahmen eines Vereines zur Ausbildung von Vereinsmitgliedern betrieben werden, dürfen gemäß § 47 Abs. 2 Z 2 lit c ZLLV 2010 auch von Luftfahrzeugwarten mit entsprechender Instandhaltungsberechtigung durchgeführt werden.

### 6.6.2 Allgemeine Luftfahrt und andere Verwendungsarten

Instandhaltungsarbeiten an Ultraleichtluftfahrzeugen, die nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ZLLV 2010 (gewerbliche Beförderung) betrieben werden dürfen und nicht für eine entgeltliche Beförderung eingesetzt werden, können gemäß § 47 Abs. 5 ZLLV 2010 auch von Personen ausgeführt werden, die mit den Arbeiten vertraut sind oder die eine entsprechende Einschulung vom Luftfahrzeughersteller oder von einem von diesem Autorisierten nachweisen können, sofern im Instandhaltungshandbuch nichts anderes bestimmt ist.

### 6.6.3 Instandhaltungsprogramm

Für die Instandhaltung ist ein Instandhaltungsprogramm gemäß § 48 ZLLV 2010 erforderlich. Form und Inhalt sind im LTH Nr. 43 in der letztgültigen Fassung festgelegt.

### 6.6.4 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Der Halter eines UL-Luftfahrzeuges ist für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit verpflichtet. Die zuständige Behörde hat gemäß § 34 Abs. 2 ZLLV 2010 spätere Änderungen des Baumusters, welche zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlich werden (zwingend vorzuschreibende Änderungen) mittels Lufttüchtigkeitsanweisung vorschreiben.

Mit der Lufttüchtigkeitsanweisung LTA Nr. A-2016-001 (UL-LTA) werden Halter von österreichisch registrierten Ultraleichtluftfahrzeugen zur Durchführung jeglicher zwingender Anweisungen und Änderungen, die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erlassen wurden, verpflichtet.

## **7 VERWENDUNG AUSLÄNDISCHER UL-LUFTFAHRZEUGE IN ÖSTERREICH**

### **7.1 Gästeflugverordnung**

Die Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Zivilluftfahrerscheinen und Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Fluge (Gästeflugverordnung) legt fest, in welchen Fällen in bestimmten Staaten registrierte Luftfahrzeuge von Zivilluftfahrern mit von diesen Staaten ausgestellten Berechtigungen/Lizenzen auch ohne Anerkennung gemäß § 18 LFG und § 40 LFG in Österreich unentgeltlich betrieben werden dürfen.

### **7.2 Bewilligung gemäß § 18 LFG**

Wenn ein ausländisch registriertes UL-Luftfahrzeug nicht unter die Gästeflugverordnung fällt, darf es in Österreich nur betrieben werden, wenn die von einem anderen Staat erfolgte Bestätigung der zulässigen Verwendung im Fluge von der Austro Control GmbH durch Bescheid gemäß § 18 LFG anerkannt wurde.

Ein diesbezüglicher Antrag ist vom Halter bei der Austro Control GmbH zu stellen. Das dafür vorgesehene Formular (FO\_LFA\_ACE\_301) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht. Der Antrag sollte spätestens fünf volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges vorgelegt werden. Die Erteilung der Bewilligung ist gemäß ACGV gebührenpflichtig.

Liegt eine ausländische Musterzulassung für das jeweilige Baumuster vor, so wird Gleichwertigkeit angenommen, wenn die angewendeten Bauvorschriften mindestens den österreichischen Anforderungen entsprechen.

#### 7.2.1 Voraussetzungen für die bescheidmäßige Anerkennung von ausländischen Bestätigungen der zulässigen Verwendung von Zivilluftfahrzeugen im Fluge

- a. Die Vorschriften über die Lufttüchtigkeit, den Flugbetrieb einschließlich der für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausrüstung, die Betriebstüchtigkeit sowie die Aufrechterhaltung

- der Lufttüchtigkeit müssen in dem betreffenden Staat mindestens die gleichen Anforderungen wie die entsprechenden in Österreich anwendbaren Vorschriften stellen (Gleichwertigkeit).
- b. Österreichisch registrierte UL dürfen in dem betreffenden anderen Staat unter vergleichbaren Voraussetzungen betrieben werden (Gegenseitigkeit). Das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt nicht, wenn der betreffende Staat Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist.
  - c. Der Antragsteller hat seine Verfügungsbefugnis mit dem Eintragungsschein bzw. einer Vollmacht nachzuweisen.
  - d. Die Lufttüchtigkeit muss durch Vorlage entsprechender Urkunden wie eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte, Nachweise über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Nachprüfschein bzw. erforderliche weitere Dokumente) nachgewiesen werden.
  - e. Lärmzeugnisse oder ein Äquivalent (z.B. Lärmmessbericht eines genehmigten Betriebs) sind gemäß § 1 Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 – ZLZV 2005 zwingend vorzulegen.
  - f. Falls ein Rettungsgerät erforderlich ist, so muss die Betriebstüchtigkeit nachgewiesen werden.
  - g. Die Bestimmungen über die Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge sind gemäß der Anlage J in Verbindung mit der Anlage D der ZLLV 2010 zu erfüllen.
  - h. Ein den österreichischen Anforderungen entsprechendes Flug- und Betriebshandbuch ist vorzulegen.
  - i. Die funktionsbereite Mitführung eines Emergency Locator Transmitter (ELT) oder eines Personal Locator Transmitter (PLB) ist nachzuweisen.
  - j. Eine dem § 164 Luftfahrtgesetz (LFG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 entsprechende Versicherung ist nachzuweisen.

### 7.2.2 Auflagen





Auflagen können im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erteilt werden. Dies können etwa Einschränkungen hinsichtlich der Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsart gemäß diesem LTH sein.

### 7.2.3 Befristungen

Die jeweilige Bewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt, bzw. für einen kürzeren Zeitraum, sofern die vorgelegten Dokumente eine Befristung enthalten, insbesondere der Nachprüfschein oder der Versicherungsnachweis.

Für eine Neuerteilung oder Verlängerung muss der Antragsteller die Lufttüchtigkeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Nachprüfschein, Instandhaltungsbescheinigungen usw.) sowie eine aufrechte Versicherung nachweisen.

**8 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN gemäß LFG, ZLLV und ÖAeCVO**

UL-Luftfahrzeuge gemäß § 4 Abs. 1 lit d ZLLV 2010				
	UL-Flugzeug (aerodyn. und gewichtsgest.)	UL- Motorgleitschirm (> 120kg)	UL- Hubschrauber	UL- Tragschrauber
				
Eingeschränkte Musterprüfung	ACG	ACG	ACG	ACG
Große Änderung am Baumuster	ACG	ACG	ACG	ACG
Kleine Änderung am Baumuster	ACG EB	ACG EB	ACG EB	ACG EB
Änderung am Einzelstück	ACG	ACG	ACG	ACG
Herstellung	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G
Stückprüfung	ACG HB+	ACG HB+	ACG HB+	ACG HB+
Eintragung/ Register	ÖAeC	ACG	ACG	ACG
Instandhaltungs- programm	ACG	ACG	ACG	ACG
Instandhaltung (je nach Verwen- dungsart)	IHB IHHB W	IHB IHHB W	IHB IHHB W	IHB IHHB W
Ein- und Ausfuhr-NP	ACG	ACG	ACG	ACG
Periodische NP	ÖAeC IHB+	ACG IHB+	ACG IHB+	ACG IHB+
Sonstige NP	ÖAeC	ACG	ACG	ACG

ACG	Austro Control GmbH
EB	Entwicklungsbetrieb gem. § 53 Abs. 1 ZLLV 2010
HB	Herstellungsbetrieb gem. § 53 Abs. 1 ZLLV 2010
HB+	HB mit Stückprüfungsübertragung gem. § 37 Abs 3 ZLLV 2010
IHB	Instandhaltungsbetrieb gem. § 52 Abs. 1 oder 2
IHB+	Instandhaltungsbetrieb gem. § 52 Abs. 1 oder 2 mit Nachprüfungsübertragung gem. § 40 Abs. 4 Z 2 ZLLV 2010
IHHB	Instandhaltungshilfsbetrieb gem. § 51 Abs. 1 ZLLV 2010
NP	Nachprüfung
ÖAeC	Österreichischer Aeroclub
W	Luftfahrzeugwart mit entsprechender Instandhaltungsberechtigung

**Abteilung  
AOT****UL-Luftfahrzeuge****9 Anlagen**

- Anlage A: Forderungen für Segelflugzeugschlepp
- Anlage B: Forderungen für Bannerschlepp
- Anlage C: Forderungen für elektronische Flugüberwachungsanzeigen und Instrumente (EFIS)
- Anlage D: Forderungen für den Einbau von Autopiloten
- Anlage E: Forderungen für die Verwendung von Lithiumbatterien
- Anlage F: Mindestanforderungen an den Herstellungsstandard
- Anlage G: Deklaration zur Herstellungsqualität
- Anlage H: Konformitätserklärung
- Anlage I: Vorlage für ein Flug- und Betriebshandbuch
- Anlage J: Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge